

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 31806/06-48

Betreff: Garantierklärung der Stadt Graz für
Stadion Graz-Liebenau Vermögens-
verwertungs- und Verwaltungs GmbH:
Zustimmung zu allfälligem Bankwechsel
(statt bisher BKS Bank AG künftig Steiermärkische Bank
und Sparkassen AG)

BearbeiterIn: Mag.^a Anneliese Lässer

Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschuss

BerichterstellerIn:

Graz, 23.01.2014

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2013, GZen A 8 – 31806/06-26 u A 8/4 – 14864/2012, wurde die Garantierklärung der Stadt Graz für die noch offene (erst im Jahr 2018 fällige) Kaufpreiskrate von EUR 450.000,00 der Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH, genehmigt. Diese Garantierklärung wurde zugunsten der BKS Bank AG ausgestellt, welche für die Verkäuferin des Superädifikats die Zwischenfinanzierung dieses Betrags übernommen hat. Eine Übertragung der Garantie ist nur mit Zustimmung der Stadt Graz gestattet.

Nunmehr überlegt die Verkäuferin einen Ersatz der bisherigen BKS-Finanzierung durch eine Finanzierung der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Sparkassenplatz, 8010 Graz, und ist daher an die Stadt Graz mit dem Wunsch herangetreten, einer allfälligen Übertragung der Garantie zuzustimmen.

Es wird daher vorgeschlagen, die im Entwurf beiliegende, gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG abzugebende, Garantierklärung zu beschließen, welche aber nur Zug um Zug gegen Rückgabe der gegenüber der BKS Bank AG ausgestellten (im übrigen gleichlautenden) Garantierklärung ausgefolgt werden darf.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Zif 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 8/2012, beschließen:

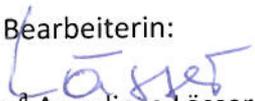
Die beiliegende Garantierklärung der Stadt Graz gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG wird genehmigt.

Die Ausfolgung dieser Garantie soll Zug um Zug gegen Rückgabe der gegenüber der BKS Bank AG abgegebenen, im übrigen aber gleichlautenden, Garantieerklärung der Stadt Graz vom 12.12.2013 erfolgen.

Beilage:

Garantieerklärung

Die Bearbeiterin:


Mag.^a Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:


Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

**LANDESHAUPTSTADT GRAZ
HAUPTPLATZ 1, RATHAUS
A-8011 GRAZ**

Garantieerklärung

Die Stadt Graz hat davon Kenntnis, dass ihre Tochtergesellschaft Stadion Graz-Liebenau Vermögenswertungs- und Verwaltungs GmbH, FN 133383b das Superädifikat Sportzentrum Weinzödl, errichtet auf dem Grundstück Nr 67/5 der EZ 506 GB 63120 von der Sportstätten Weinzödl 1 Betriebs GmbH, FN 312565f, erworben hat und aus diesem Kauf noch einen Kaufpreisrest von 450.000 Euro schuldet, der am 31.3.2018 fällig ist.

Dies vorausgeschickt übernimmt hiermit die Stadt Graz gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG die Garantie für diese Zahlung in Höhe von

EUR 450.000,- (in Worten: Euro vierhundertfünfzigtausend)

(in diesem Betrag sind Kapital, Zinsen und Nebenkosten eingeschlossen)

und verpflichtet sich, unbeding und unwiderruflich auf erstes schriftliches Anfordern ab 31.3.2018 jeden Betrag bis zu dieser Höhe binnen 14 Tagen an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG zu zahlen.

Die Stadt Graz verzichtet auf sämtliche Einreden und Einwendungen einschließlich Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, selbst bei Insolvenz des Gläubigers (Verkäuferin).

Die Garantie erlischt, selbst bei Nichtrückgabe dieser Urkunde, am 30.4.2018, falls die Stadt Graz bis zu diesem Zeitpunkt nicht mittels eingeschriebenen Briefes in Anspruch genommen wird, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zeitpunkt des Einlangens des Schreibens bei der Stadt Graz maßgeblich ist.

Eine Übertragung des Anspruchs aus dieser Garantie ist nur mit Zustimmung der Stadt Graz zulässig.

Für alle im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung entstehenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig. Es gilt österreichisches Recht.

Graz, am2013

Gefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates
vom 23.01.2014, GZ: A8-31806/06-48

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat